BINZER BUCHT

Kunsthandwerkstände

Die Gemeinde Ostseebad Binz Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus (Eigenbetrieb) vergibt Standplätze für die Nutzung von 12 Kunsthandwerkständen, an denen kunsthandwerkliche Erzeugnisse präsentiert, hergestellt (auch teilweise) und verkauft werden. Es soll eine Darbietung ansprechender Produkte aus dem Kunsthandwerk ermöglicht werden.

Allgemeine Informationen zur Beantragung / Vergabe der Kunsthandwerksstände:

Voraussetzung für die Vergabe eines Standplatzes, ist die Einhaltung des Angebotssortiments gemäß Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretersitzung Nr. 59-18-2011 vom 30.06.2011 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz, 19. Jahrgang Nr. 11, vom 12. Juli 2011).
Danach ist das folgende Warensortiment festgelegt:
- Plastiken, - Bilder, -Holzschnitzereien (z.B. Spielzeug), - Profilschattenbilder,
- Portraitbilder (z.B. Malerei oder Fotoarbeiten), - Modeschmuck, - Keramik, - Korbwaren,
- Seidenmalerei, Textildruckerei, - Handweberei, - Glasbläserei, - Glas- und Porzellanmalerei,
- Gravur-arbeiten. Die Aufzählung ist abschließend.
Die Nutzung ist von der Darbietung ausschließlich kunsthandwerklich hergestellter Erzeugnisse abhängig. Bewerber, die industriell hergestellte Waren anbieten, werden nicht berücksichtigt.

Anzahl der Standflächen:	12 (zwölf)
Lage der Standflächen:	Strandpromenade Ostseebad Binz (siehe Lageplan)
Nutzungsdauer der Fläche:	im Zeitraum vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres
Bewerbungsschluss:	30.11. eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr (Eingang der Bewerbung beim Eigenbetrieb)
Daten zum Stand:	siehe Datenblatt Stand
Bereitstellung Stand:	Eigentümer der Stände ist das Deutsche Rote Kreuz (DRK). Der Kunsthandwerker ist verpflichtet, nach der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch den Eigenbetrieb, mit dem DRK einen Mietvertrag über den Stand abzuschließen. Für den Abschluss des Mietvertrages leitet der Eigenbetrieb die Daten der Nutzungserlaubnisnehmer an das Deutsche Rote Kreuz, Rügener Werkstätten, Tilzower Weg 35 in 18528 Bergen auf Rügen weiter.

Kosten:	Die Erlaubnis zur Nutzung der Standfläche ist entgeltpflichtig. Das Entgelt richtet sich nach der jeweils geltenden Strandsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz und ggf. nach der daraus resultierenden Entgeltordnung. Zusätzlich ist die Standmiete an das DRK zu entrichten. Der Mietpreis wird vom DRK festgesetzt. (Derzeitig beträgt das Entgelt an den Eigenbetrieb 6,00 €/Tag und die Miete ans DRK ca. 15,50 €/Tag -Stand 2021-)
Ansprechpartner:	für den Eigenbetrieb: Herr Hubert, Tel./ Fax: (038393) 148-114, Mail: m.hubert@binzer-bucht.de für das DRK: Frau Gruhn, Tel.: (03838) 80660

Bewerbung für einen Kunsthandwerksstand:

Antragstellung:
Der Bewerber hat bis spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres einen formlosen Antrag für das darauffolgende Jahr an den Eigenbetrieb zu stellen. Für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Unterlagen beim Eigenbetrieb entscheidend. Später eingehende Anträge werden nur bei Bedarf berücksichtigt. Die Unterlagen einer Bewerbung sind entweder postalisch an Gemeinde Ostseebad Binz,
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, H.-Heine-Str. 7 in 18609 Ostseebad Binz oder per Mail an m.hubert@binzer-bucht.de zu richten.

Inhalt der Bewerbung:
- Name und Anschrift des Bewerbers
- Zeitraum / Dauer der Nutzung (tagesgenau z.B. 15.05. Jahr – 05.09. Jahr)
- Angaben über das Warensortiment sowie die eingesetzten bzw. verarbeiteten Materialien; Art und Ort der Herstellung; von wem das Sortiment anfertigt wird
- erfolgen am Stand vor Ort handwerkliche oder künstlerische Tätigkeiten oder Vorführungen, erfolgt die (teilweise) Herstellung oder Montage der Ware am Stand
- Fotos und / oder Konzepte für die Gestaltung des Standes
- Der Bewerber sollte bei der Bewerbung außer der Postanschrift möglichst eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer (Mobil empfehlenswert) angeben, um Nachfragen durch den Eigenbetrieb kurzfristig klären zu können.

Auswahl der Bewerber durch die Binzer Bucht Tourismus :

- durch den Eigenbetrieb erfolgt nach einem Auswahlverfahren eine Bewertung der Bewerber und die jährliche Vergabe der Standplätze
- die ausgewählten Bewerber erhalten vom Eigenbetrieb eine Nutzungserlaubnis mit der Zuweisung einer Standnummer (es besteht kein Anspruch des Bewerbers auf einen bestimmten Stand)
- der Bewerber hat innerhalb der in der Nutzungserlaubnis gesetzten Frist die Anlage über Auflagen und Hinweise an den Eigenbetrieb zurückzusenden

Anlage zur Erlaubnis der Sondernutzung Stand/Fläche auf/ an der Promenade

Auflagen und Bedingungen:

Pflichten, Nutzungsart und Veranstaltungsausschluss
Der Betreiber ist verpflichtet seine Leistungen für die Dauer der Erlaubnis in qualitativ hochwertiger Weise zu erbringen. Eine von der Erlaubnis abweichende Nutzungsart ist nicht zulässig. Sollten schwere Mängel seitens des Betreibers vorliegen oder eine Gefahr für Sicherheit oder Ordnung von dem Stand/der Fläche ausgehen, ist der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus (Eigenbetrieb) berechtigt, den sofortigen Ausschluss zu verfügen und die Sondernutzung fristlos zu widerrufen. Sollte es notwendig sein, dass die Gemeinde oder der Eigenbetrieb diese Fläche für eigene Zwecke benötigt, kann die Sondernutzungserlaubnis ebenfalls widerrufen werden.

Versicherung und Reisegewerbe
Der Betreiber hat für alle Gefahren seines Gewerbes eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Mit Genehmigung des Standplatzes versichert der Betreiber die laufende Zahlung der Prämie der Versicherungspolice. Auf Anfrage des Eigenbetriebes hat der Betreiber die Versicherungspolice und die Prämienquittungen nachzuweisen.

Untervermietung und Gebrauchsüberlassung
Der Betreiber ist nicht berechtigt, die Standfläche ganz oder in Teilen unterzuvermieten oder sonst wie Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

Termine
Der Standplatz ist zum Ende der Vertragslaufzeit besenrein und in geräumten Zustand zu verlassen. Bis zur ordentlichen Beendigung der Erlaubnis verpflichtet sich der Betreiber, sein Geschäft während der vollen Dauer der Vertragslaufzeit auszuüben und dekorieren zu lassen.

Sonstiges
1. Die Anordnung und Anforderungen von Mitarbeitern des Ordnungsamtes, der Polizei und der Kurverwaltung Binz ist unverzüglich Folge zu leisten.

2. Die Zuweisung der einzelnen Stände und Flächen an die Standbetreiber erfolgt nach Zweckmäßigkeit. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Der Eigenbetrieb behält sich vor, den zugewiesenen Standort bei Notwendigkeit zu ändern. Ein eigenmächtiger Standortwechsel ist nicht erlaubt.

3. Der Betreiber verpflichtet sich sein Stand täglich (oder nach Absprache mit dem Eigenbetrieb) und während der kompletten Dauer geöffnet und personell ausgestattet zu halten.

4. Am Tagesende ist der Stand vollständig leer zu räumen und in sichere Verwahrung zu nehmen. Der Eigenbetrieb haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen an Warenbeständen, Ausstattungsgegenständen und Geräten des Betreibers. Ein Befestigen von Gegenständen am, im und um den Stand herum ist nicht erlaubt.

5. Es ist nicht gestattet, Fremdwerbung im oder am Stand, durch Dekoration, Kleidung des Personals etc. zu betreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Eigenbetrieb.

6. Dem Betreiber ist nur der Vertrieb von Waren gestattet, die sich aus dieser Erlaubnis ergeben.

7. Die Dekoration des Standes ist dem Charakter und dem Angebot des Standes anzupassen.

8. Die nähere Umgebung der Stände muss von den Händlern täglich nach Abschluss des Tages selbst gereinigt werden.

9. Verankerungen in der Straßenoberfläche bedürfen der Absprache mit der Kurverwaltung Binz.

10. Im Zusammenhang mit seiner Vertragsleistung willigt der Betreiber ein, dass Bild- und Filmaufnahmen für Werbezwecke des Ostseebades Binz gefertigt werden und der Eigenbetrieb diese kostenfrei, zeitlich und örtlich unbegrenzt verwenden und an Dritte weiterleiten kann.

11. Unzumutbare Lärmbelästigung gemäß § 117 OWiG ist auszuschließen.

12. Als Wetterschutz sind nur die Houssen vom Standvermieter „Deutsches Rotes Kreuz“ zulässig.

Hinweise

Strom- und Anschlusskosten

Der Betreiber schließt bei Bedarf mit dem Eigenbetrieb eine gesonderte und eigene Vereinbarung bezüglich der Stromlieferung ab.

Nutzungsentgelt

Entsprechend § 18 der Strandsatzung vom 16.06.2021 sowie der sich daraus ergebenden Entgeltordnung wird für die Nutzung ein Entgelt in Höhe von 1 Euro pro Quadratmeter und Tag berechnet. Zugrunde gelegt wird eine Fläche von 6 Quadratmetern pro Stand. Die Rechnungslegung erfolgt etwa zur Mitte des Berechnungszeitraums.

BINZER BUCHT

Haftung/Versicherungspflicht

1. Der Nutzer haftet dem Eigenbetrieb für Schäden, die durch Verletzung der dem Nutzer obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflicht verursacht werden. Der Nutzer haftet insbesondere auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die durch diese Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Eigenbetrieb von Ansprüchen Dritter, die sich aus dieser Erlaubnis ergeben, freizuhalten.
3. Dem Nutzer wird vom Eigenbetrieb deren Verkehrssicherungspflicht für das Nutzungsobjekt übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf die tatsächliche Nutzung der erlaubten Fläche. Der Nutzer stellt den Eigenbetrieb von eventuellen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht im Innenverhältnis frei.
4. Die Haftung des Eigenbetriebes wird für alle Ansprüche des Nutzers, die im Zusammenhang mit Erlaubnisverletzung des Eigenbetriebes stehen oder dieser zugerechnet werden, begrenzt auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Eigenbetriebes. Ausgenommen hiervon ist die Haftung des Eigenbetriebes für Personenschäden, die sich nach gesetzlichen Vorgaben richten.

Sonstiges

1. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Verpflichtungen.

2. Bei Nichterfüllung der o.g. auflagen kann die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden.

3. Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten.

_____

Datum und Unterschrift des Erlaubnisnehmers (zur Bestätigung der Kenntnisnahme)

BINZER BUCHT

Bewertung der Bewerber:

Aufgrund der hervorgehobenen Lage der Strandpromenade, legt die Gemeinde Wert auf eine ansprechende Gestaltung sowohl des Sortimentes als auch der Präsentation der Waren. Die Gemeinde ist erheblich daran interessiert, dass die Kunsthandwerkstände für einen möglichst langen Zeitraum betrieben werden, um dieses touristische Angebot den Gästen über eine große Zeitspanne anzubieten und unattraktiven Leerstand von Ständen zu vermeiden.
Da es sich um ein touristisch geprägtes Gebiet handelt und die Promenade zugleich Aushängeschild der Gemeinde ist, setzt der Eigenbetrieb das Wohlverhalten der Bewerber gegenüber den Gästen des Ostseebades sowie gegenüber den anderen Standbetreibern und Unternehmern als unabdingbar voraus.
Die Bewertung der Bewerber erfolgt nach Punkten in unterschiedlichen Kategorien (siehe Bewertungsmatrix).

Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus freut sich auf Ihre Bewerbungen.
Bei Fragen erteilt Ihnen Herr Hubert (Tel.: 038393-148-114, Mail: m.hubert@binzer-bucht.de) gern weitergehende Informationen.

BINZER BUCHT

Vergabe von zwölf Kunsthandwerkständen auf der Strandpromenade durch die Kurverwaltung Binz

Bewerber:

Angebotenes Sortiment:

Sortiment gemäß Beschluss Nr. 59-18-2011 liegt vor: **ja / nein**

Beantragte Dauer der Nutzung: ..... 20__ bis ..... 20__; insgesamt ..... Tage

Die Kurverwaltung des Ostseebades Binz vergibt Standplätze für die Nutzung von zwölf Kunsthandwerkständen, an denen kunsthandwerkliche Erzeugnisse präsentiert, hergestellt und verkauft werden. Es soll eine Darbietung ansprechender Produkte aus dem Kunsthandwerk ermöglicht werden.

1. Ausschlusskriterium

Voraussetzung für die Vergabe eines Standplatzes, ist die Einhaltung des Angebotssortiments gemäß Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretersitzung Nr. 59-18-2011 vom 30. Juni 2011 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz, 19. Jahrgang Nr. 11, vom 12. Juli 2011). Danach ist das folgende Warensortiment festgesetzt:

- Plastiken,
- Bilder,
- Holzschnitzereien (z. B. Spielzeug),
- Profilschattenbilder,
- Portraitbilder (z. B. Malerei oder Fotoarbeiten),
- Modeschmuck,
- Keramik,
- Korbwaren,
- Seidenmalerei,
- Textildruckerei,
- Handweberei,
- Glasbläserei,
- Glas- und Porzellanmalerei,
- Gravurarbeiten.

Die Aufzählung ist abschließend.

Die Nutzung ist von der Darbietung ausschließlich kunsthandwerklich hergestellter Erzeugnisse abhängig. Bewerber, die industriell hergestellte Waren anbieten, werden nicht berücksichtigt.

BINZER BUCHT

2. Bewertung der Bewerber

Aufgrund der hervorgehobenen Lage auf der Strandpromenade, legt die Gemeinde Wert auf eine ansprechende Gestaltung sowohl des Sortimentes als auch der Darbietung der Waren. Da es sich um ein touristisch geprägtes Gebiet handelt und die Promenade zugleich Aushängeschild der Gemeinde ist, wird das Wohlverhalten der Bewerber gegenüber den Gästen der Gemeinde und anderen Unternehmern in die Wertung einbezogen.

Zur Bewertung der Attraktivität des Angebotes und des Standes sind der Bewerbung aussagekräftige Lichtbildaufnahmen bzw. Konzepte für die Gestaltung des Standes beizufügen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachstehenden Bewertungsmatrix. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Standplätze vergeben werden können, so entscheidet bei Punktgleichheit das Los.

Die Kurverwaltung behält sich vor, bei mehreren Bewerbern mit gleichem oder ähnlichem Angebot, die Anzahl der Stände pro Kategorie auf eine maximale Anzahl (z.B. 5 Stände / Schmuck) um eine Vielfältigkeit und Ausgewogenheit des Angebotes zu gewähren.

Bewertungskriterium		**Aufteilung der Punkte**	**Bewertung**	**Bemerkungen** (kurze Darlegung der Gründe für die Bewertung)
1.	Anzahl der beantragten Tage	*Die Aufteilung der Punkte ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle**		
1.a	Beantragter Zeitraum (Monate)	*Die Aufteilung der Punkte ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle**		
2.	Attraktivität des Standes	*durchschnittliche gehaltene Dekoration des Standes sowie der Warenauslage* 2 Punkte		
		überdurchschnittliche dekorative Gestaltung des Standes sowie der Warenauslage 4 Punkte		

BINZER BUCHT

3.	Attraktivität des Angebotes	*Vielfältige Auswahl thematisch oder handwerklich aufeinander abgestimmter Produkte*	2 Punkte		
4.	Präsentation vor Ort	handwerkliche Arbeiten (Herstellen –auch teilweise- der Waren) bzw. Vorführungen am Stand oder Montage d. Waren			
		Keine teilweise während der gesamten Nutzungsdauer überwiegend während des ges. Nutzungsdauer	0 Punkte 2 Punkte 4 Punkte		
5.	Persönliche Anwesenheit des / der Kunsthandwerker/s (während der Standöffnung)	keine bzw. geringe Anwesenheit (bis 25 %) zeitweise Anwesenheit überwiegende Anwesenheit (ab 75 %)	0 Punkte 2 Punkte 6 Punkte		
6.	Zahlungsmoral gegenüber der KV (im Vorjahr)	*Zahlung nach Mahnung = - 1 Punkt* *Einleitung Vollstreckung = - 3 Punkte*			
7.	Negative Vorfälle *(Die Bewertung erfolgt nur anhand aktenkundiger Vorfälle.)*	Zeitraum addiert mit der Schwere der Verfehlung			
		20__ = - 3 Punkte 20__ = - 2 Punkte 20__ = - 1 Punkt	*Beschwerde natürlicher Person, Standabsagen (außer plausibel) durch Künstler nach Erteilung der Genehmigung oder leichte Verstöße gegen Auflagen zur Sondererlaubnis:* -1 Punkt *Schwere Verstöße gegen Auflagen, Verfolgung bei Ordnungswidrigkeiten oder erforderlicher Einsatz der Polizei:* -2 Punkte		
8.	Positive Erfahrungen (im Vorjahr – nachweisbar)	1 Punkt	*überdurchschnittlich bei täglichen Öffnungszeiten des Standes, Lob von natürlichen Personen*		
			Gesamtpunkte:		

BINZER BUCHT

*Aufteilung der Punkte Kriterium Nr. 1	
Tage	**Punkte**
bis 32	0
33 bis 52	1
53 bis 72	2
73 bis 92	3
93 bis 112	4
113 bis 132	5
133 bis 152	6
153 bis 172	7
über 172	8

*Aufteilung der Punkte Kriterium Nr. 1. a	
Monat	**Punkte**
15.06. – 15.09.	0
01.05. – 14.06.	1
16.09. – 30.10.	1
01.03. – 31.04.	2

Auswertung der Ergebnisse für 20__:

Lfd.Nr.	Bewerber	Punkte	Platzierung
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			